

# Nachrichtenblatt der Militärregierung

des Landrats und sämtlicher Behörden des Kreises Calw für den Bezirk Altensteig mit Umgebung

Nummer 11

Altensteig, den 18. August 1945

Preis 10 Rpf.

## Militärregierung Deutschland

### Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 76

#### Post-, Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und Rundfunkwesen

##### Artikel I

###### Öffentliches Nachrichtenwesen

1. Bis auf weitere Anordnung der Militärregierung wird jeder Fernsprech-, Fernschreib-, Telegrafens- und Funkdienst im Inlands-, Auslands- und Durchgangsverkehr ferner jeder Postdienst im Inlands-, Auslands- und Durchgangsverkehr vorübergehend eingestellt. Draht und drahtlose Rundfunksendungen werden hiervon ausgenommen und unterliegen besonderen Bestimmungen.

2. Alle Gegenstände, die durch die Post im Inlands-, Auslands- oder Durchgangsverkehr befördert werden, sind von den Postbehörden anzuhalten und bis auf weitere Anordnung der Militärregierung in Verwahrung zu nehmen.

3. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnung der Militärregierung wird die Fortführung des Betriebes von Postspartassen und des Geldübermittlungs- und Schedienstes der Reichspost durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt, vorausgesetzt, daß dies nicht die Benutzung eines vorübergehend eingestellten Dienstes erfordert.

4. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost (mit Ausnahme der auf Anordnung der Militärregierung vom Dienst enthobenen) und alle nicht von der Reichspost beschäftigten Personen, die auf dem Gebiete des Fernmeldewesens tätig sind, haben sich an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zum Dienst zu melden, bis sie von der Militärregierung andere Weisungen erhalten. Im Rahmen des Paragraphen 1 dieses Gesetzes sind die vorgenannten Personen für die unverfälschte Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagen, Lager und Vorräte des Nachrichtenwesens verantwortlich; sie sind ferner verantwortlich für die unverfälschte Erhaltung aller Meldungen, Schriftstücke, Kontobücher und der sich hierauf beziehenden Belege, sowie für die genaue Auskunfterteilung über alle Telegrafens-, Fernschreib- und Fernsprechnetze (sowohl der Funk- als auch der Drahtsysteme) unter gleichzeitiger Angabe von Einzelheiten über zugehörige Einrichtungsgegenstände, schließlich für die Beschützung aller derartigen Anlagen, Lager, Vorräte, Schriftstücke gegen Sabotage, Beschädigung und Beseitigung, es sei denn auf Anordnung der Militärregierung.

##### Artikel II

###### Privates Nachrichtenwesen

5. Alle Funkseegeräte, deren Teile und Zubehör sind gegen Empfangsbefätigung abzuliefern; alle Brieftauben sind gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen gegen Empfangsbefätigung abzuliefern oder anzumelden.

6. Wer Gegenstände und Einrichtungen besitzt, die in eine der nachstehend aufgeführten Gruppen fallen und nicht einen Teil des öffentlichen Verwaltungsgehörenden Nachrichtenwesens bilden, hat dieselben gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen anzumelden:

- a) Fernsprech- und Telegrafeneinrichtungen, einschließlich Leitungen (mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen), Mikrophone und Lautsprecheranlagen;
- b) Elektrizitäts-, Prüf- und Meßapparate und Einrichtungen (mit Ausnahme von Voltmetern, Ampèremetern, und anderen Instrumenten zur Einzelstrommessung);
- c) Röhren (mit Ausnahme von solchen, die der Gleichrichtung dienen) mit einer Anodenentladung von mehr als 10 Watt;
- d) Einrichtungen und Apparate zur Hochfrequenzstromerzeugung mit einer Frequenz von mehr als 10 000 Herz (mit Ausnahme von superheterodynischen Rundfunkempfängern), die als Teil einer Einrichtung oder eines Apparates oder selbständig benutzt oder gebraucht werden;
- e) Rundfunkempfänger mit eingebauten Zwischenfrequenzoszillatoren und andere besondere Einrichtungen zum Empfang von tonlosen Wellen;
- f) Rundfunkempfänger, die besonders gebaut sind für den Empfang jeder anderen Funkseendung als der, die von privatwirtschaftlichen oder staatlichen Sendern ausgehen, wie zum Beispiel Verkehrsempfänger;
- g) alles, was dem Drahtfunk dient.

7. Die Militärregierung wird von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung oder in anderer sachdienlicher Weise die Ablieferung oder Anmeldung von anderen sich auf Nachrichtenwesen beziehenden Apparaten und Gegenständen anordnen. Wer solche Apparate und Gegenstände besitzt, hat diese, entsprechend den Weisungen der Militärregierung, abzuliefern oder anzumelden.

##### Artikel III

###### Zensur

8. Jeder durch die Post beförderte Schriftwechsel, alle auf diesem Wege beförderten privaten Schriftstücke und Urkunden sowie alle Mitteilungen mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraph und Funkdienst müssen nach Wiederaufnahme des entsprechenden Dienstes die Zensurbestimmungen der Militärregierung beachten und dürfen nur auf dem behördlich zugelassenen Wege übermittelt werden. Mitteilungen, private Schriftstücke und Urkunden im Besitz von reisenden Zivilpersonen sind ebenfalls der Zensur unterworfen.

9. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen sind die Zensurbestimmungen für die

Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung (Abschriften dieser Bestimmungen werden, soweit wie möglich, in jedem Postamt ausliegen und im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlicht). Diese Bestimmungen können von Zeit zu Zeit ergänzt oder abgeändert werden.

10. Die Beamten und Angestellten der Reichspost haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Einhaltung der Zensurbestimmungen zu gewährleisten und eine Umgehung der Zensur zu verhindern.

#### Artikel IV Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

#### Artikel V Inkrafttreten

12. Dieses abgeänderte Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

### Die neuen Männer im Kreis Calw

Nach der Besetzung unseres Kreises durch die 1. französische Armee nahm der Kreiskommandant, Kommandant Boulanger, die politische Säuberung innerhalb der Verwaltung persönlich in Angriff. Später berief er aus den Männern des Antifaschistischen Vertrauensrats der Stadt Calw einen Fünfer-Ausschuß, den Kreisvertrauensrat, der mit der weiteren Durchführung der heute vor ihrem Abschluß stehenden Säuberungsaktion und anderen früher vom Kreisrat versehenen Aufgaben betraut wurde. Dem Kreisvertrauensrat gehören folgende Männer an: Kurt Weinhold, Karl Rebmann, Dr. Erwin Weber, Hans Ballmann, Dr. Otto Gaupp und Hanns Bogts (Stellvertreter).

Gepriift wurden durch den Herrn Kreiskommandanten die Verwaltungen der Gemeinden Michalden, Altensteig, Urnbach, Birkenfeld, Calmbach, Beuren, Egenhausen,

Gräfenhausen, Neuenbürg, Schömburg, Wart und Benden. Hierbei wurden in den Gemeinden Birkenfeld, Calmbach und Gräfenhausen neue Bürgermeister ernannt, in den übrigen Gemeinden die seitherigen Ortsvorsteher in ihrem Amt bestätigt. Die restlichen Gemeinden des Kreises wurden vom Kreisvertrauensrat durchgeprüft. Der Kreisvertrauensrat Calw, dessen Arbeit durch die Landesverwaltung Württemberg (die kommissarische Landesregierung) wiederholt als vorbildlich anerkannt worden ist, legte bei der politischen Durchprüfung seinen Entscheidungen Richtlinien zugrunde, die heute für das ganze Land Anwendung finden. Der Kreiskommandant hat diese Richtlinien gebilligt und entsprechend den Vorschlägen des Kreisvertrauensrates Amtsbestätigungen oder Enthebungen verfügt. In den einzelnen Gemeinden unseres Kreises befinden sich heute folgende Männer als Mitglieder der Antifaschistischen Vertrauensräte sowie als Bürgermeister und deren Stellvertreter im Amt:

#### Kreisstadt Calw

Vertrauensräte: Weinhold, Rebmann, Adolff, Ballmann, Bauer David, Dagne, Fried, Dr. Gaupp, Kohler, Friß, Laich, Pfetsch, Riepp Wilhelm, Scheele, Bogts, Wagner Emil, Dr. E. Weber.

Bürgermeister Göhner wurde in seinem Amt bestätigt.

1. Stellvertreter des Bürgermeisters: Rebmann, Karl;
2. Stellvertreter des Bürgermeisters: Wagner, Emil.

#### Stadtgemeinde Nagold

Vertrauensräte: Graf, Schäffer, Art, Brezing, Ehle, Frisch, Freithaler, Frau Frey, Harr, Häfele, Negele, Stichel, Schill, Walz, Frau Wolf.

Der seitherige, um die Stadt sehr verdiente Bürgermeister Maier ist in den vorläufigen Ruhestand getreten, versieht jedoch als kommissarischer Bürgermeister die Gemeinde Emmingen weiter und stellt der Stadt Nagold seine reichen Erfahrungen fernerhin zur Verfügung. Zum Bürgermeister der Stadt Nagold wurde Dr. Wolf vorgeschlagen und gewählt.

1. Stellvertreter des Bürgermeisters: Graf;
2. Stellvertreter des Bürgermeisters: Schäffer.

## Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw

### Dienstszitz des G. M. Calw

Das Gouvernement Militaire, Détachement de Calw, befindet sich nunmehr im Gebäude

Bahnhofstraße Nr. 36

in Calw. Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß es zwecklos ist, ohne bestellt zu sein, persönlich vorzusprechen. Eingaben sind schriftlich zu machen.

### Lebensmittelabgabe an Angehörige der Besatzungstruppe

Auf Weisung des Gouvernement Militaire de Calw mache ich die Inhaber der Einzelhandelsgeschäfte nachdrücklich darauf aufmerksam, daß Lebensmittel an Angehörige der Besatzungstruppe nur bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Gouvernement Militaire de Calw abgegeben werden dürfen.

### Note de Service

Tout Ressortissant Norvegien Suedois et Danois doit se présenter immédiatement au bureau des P.D.R.D. (Gouvernement Militaire) Calw pour y être recensé.

Le Centre de Rapatriement de Calw

### Urgent!

### Verordnung

Alle Norweger, Schweden und Dänen haben sich zur Erfassung unverzüglich auf dem Geschäftszimmer des P.D.R.D. (Gouvernement Militaire) Calw zu melden.

### Das Rückführungsbüro.

### Anmeldung von Forderungen gegen die Deutsche Wehrmacht

Forderungen aus Verträgen, Lieferungen und Leistungen gegen die Deutsche Wehrmacht, D.L., den R.A.D., Volkssturm usw. sind sofort über die Bürgermeister bei mir einzureichen.

Die Bürgermeister nehmen dazu Stellung in der Annahme, die betreffende Gemeinde werde selbst kostentragungspflichtig. Calw, den 1. August 1945. Der Landrat.

### Reichsbanknoten-Veröffentlichung

Mit Genehmigung der Militärregierung wird mitgeteilt:

Die Reichsbanknoten zu RM 1 000.— vom 22. 2. 36  
RM 100.— vom 24. 6. 35  
RM 20.— vom 16. 6. 39

sind noch nicht aufgerufen, sie sind weiterhin gesetzlich

Zahlungsmittel und müssen überall in Zahlung genommen werden. Es handelt sich bei diesen Scheinen um die mit einem Hakenkreuz in der Mitte. Reichsbank.

„Salzburger“ Notgeld

Das Gouvernement Militaire de Wurtemberg, Détachement de Calw, teilt mit, daß die photographischen Vervielfältigungen von Reichsbanknoten über RM 5.—, 10.—, 50.— und RM 100.—, welche die Reichsbank in Salzburg als Notgeld ausgegeben hat, mit Wirkung vom 5. 8. 45 aus dem Verkehr gezogen werden.

Es handelt sich hierbei um:

Wert	Buchst.	Nummer
RM 5.—	D	13 663 932
RM 10.—	B	02 776 733
RM 50.—	E	06 647 727
RM 100.—	T	7 396 475

Ausgabe von Reichsbanknoten in vereinfachter Ausführung

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 werden die zur Zeit gültigen Reichsbanknoten zu 10 und 20 RM vom 22. Februar 1929, zu 50 RM vom 30. März 1933 und zu 100 RM vom 24. Juni 1935 auch in einer vereinfachten Ausführung in den Verkehr gegeben.

Die neuen Reichsbanknoten entsprechen in ihrer Größe und textlichen Ausstattung sowie hinsichtlich des Faserstreifens den jetzt in Umlauf befindlichen Reichsbanknoten. Die Kopfwasserzeichen sind durch folgende Längswasserzeichen in der ungefähren Breite des linken Schaurandes ersetzt worden:

- „Tulpenmuster“ bei der Reichsbanknote zu 10 RM.
- „Ringmänder“ bei der Reichsbanknote zu 20 RM.
- „Eichelblätter“ bei der Reichsbanknote zu 50 RM und
- „Blütenfette“ bei der Reichsbanknote zu 100 RM.

Der Ausfertigungs-Kontroll-Stempel und der Kennbuchstabe wurden weggelassen. Ebenso sind die Nummern auf der Rückseite der Noten weggefallen. Die Druckausführung wurde vereinfacht. Reichsbank.

Obst- und Gemüsepreise

Die Erzeugerhöchstpreise betragen in der Zeit vom 20. August bis 10. September 1945:

Brombeeren (Sammlerpreis)	50 Rpf. je 1/2 kg
Pflauche, Gr. I, über 6 cm Durchmesser	45 " " "
" Gr. II	35 " " "
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen u. Renekloden	
Preisgruppe I	26 " " "
" II	22 " " "
" III	18 " " "
" IV	16 " " "
" V	10 " " "
Kopfsalat, Mindestgewicht 200 gr.	6 " je Stück
" 300 gr.	9 " " "
Kopfsalat, nach Größe sort., Mindestgew. 150 gr. unsortiert und leichte Ware	12 Rpf. je 1/2 kg
Sandvöle, Größe I, Mindestgewicht 400 gr.	7 " " "
Größe II, 300 gr.	7 " " "
Kettiche, 5 Stück im Bund	6-11 " je Bund
Gr. I, Mindest-Ø 7 cm	10 " " "
Gr. II, Mindest-Ø 5 cm	7 " " "
Gr. III, Mindest-Ø 4 cm	3 " " "
ohne Laub, Gütekl. A, nach Größen sort.	5 " " "
B, unsortierte Ware	3 " " "
Gurken (Gemächshaus- und Kastenware)	20 " " "
(Freilandware)	10 " " "
Essig- und Salzgurken, 3-6 cm Länge	23,5 " " "
" 6-9 cm	14,5 " " "
" 9-15 cm	12,5 " " "
" 15-22 cm	9 " " "

Rohrabi, Gr. 00, über 9 cm Ø	11 Rpf. je Stück
" Gr. 0, über 8 cm Durchm.	9 " " "
" Gr. I, über 7 cm Durchm.	7 " " "
" Gr. II, 5-7 cm Durchm.	5 " " "
" Gr. III, 2-5 cm Durchm.	3 " " "
aufgerissene Ware	12 " " 1/2 kg
Karotten, 10 Stück im Bund (Pariser u. oleret-lange Sorten: Mindest-Durchm. 2 cm)	9 " " Bund
Karotten, ohne Laub	5 " " 1/2 kg
Rote Rüben	5 " " "
Blumenkohl, Gr. 00, über 40 cm Auflage-Durchm.	63 " " Stück
" Gr. 0, über 32 cm Auflage-Durchm.	44 " " "
" Gr. I, 26-32 cm Auflage-Durchm.	33 " " "
" Gr. II, 20-26 cm Auflage-Durchm.	25 " " "
" Gr. III, 15-20 cm Auflage-Durchm.	20 " " "
" Gr. IV, 10-15 cm Auflage-Durchm.	13 " " "
" Gr. V, 5-10 cm Auflage-Durchm.	6 " " "
Blumenkohl, beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattränge, Deckblätter gestugt:	
Güteklasse A	23 " " 1/2 kg
Güteklasse B	17 " " "
Buschbohnen, grün	18 " " "
Wachs	19 " " "
Stangenbohnen, grün	22 " " "
Wachs	23 " " "
(Pflück-) Erbsen, grün	14 " " "
Tomaten	20 " " "
Wirsing	5,5 " " "
Frühweißkohl	4,5 " " "
Frührotkohl	7 " " "
Mangold	10 " " "
Spinat	11 " " "
Zwiebel	10 " " "
Rübsen	8 " " "
Pflaucherlinge (Sammlerpreis)	45 " " "
Steinpilze (Sammlerpreis)	40 " " "

Calw, den 13. Aug. 1945, Der Landrat — Preisbehörde. —

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirksverwaltung Calw

Bekanntmachung!

Betr.: Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene

Der Gewerkschaftsbund Calw hat für Kriegsbeschädigte eine Auskunftsstelle geschaffen, in der die Opfer des Krieges unentgeltlich Auskunft in allen Fragen erhalten. Die Sprechstunden finden jeden Dienstag und Freitag von 18-20 Uhr in den Geschäftsräumen der Gewerkschaft, Marktplatz 2 (Haus Schüb) 1 Treppe hoch, statt. Dague.

Die Zentralstelle des Arbeitsausschusses Groß-Stuttgart gibt folgende Richtlinien:

1. Wahl von Betriebsräten

In allen Betrieben müssen auf demokratischer Grundlage provisorische Betriebsvertreter (Betriebsräte) gewählt werden.

- a) bis zu 20 Beschäftigten = 1 Betriebsobmann
- b) " 100 " = 3 Betriebsräte
- c) " 200 " = 6 " "
- d) " 400 " = 7 " "
- e) aus deren Mitte wird der Betriebsratsvorsitzende gewählt.

2. Ausrottung des Nazismus mit Stumpf und Stiel

- a) Nazi-Elemente, denen Korruptionsfälle nachzuweisen sind, und solche, die gegen Antinazisten und ausländische Arbeiter und Gefangene tätig waren oder sie der Gestapo auslieferten, sind im Betrieb untragbar und muß deren Entlassung durchgesetzt werden.
- b) Nazi-Elemente, die auf Grund ihrer Nazitätigkeit sich höhere Posten ergaunerten, sind zurückzusetzen.
- c) Alle von den Nazis politisch und religiös Gemahregelten müssen in ihrem Betrieb wieder aufgenommen werden.
- d) Bei Wiedereinstellung können in erster Linie nur Antinazisten in Frage kommen (siehe unter „G“).
- e) Einstellungen dürfen nur über das Arbeitsamt getätigt werden.

- f) Allen Stammarbeitern soll (außer a und b) ihr Arbeitsplatz gesichert werden.  
g) Nazisten dürfen keine Betriebs- oder Gewerkschaftsfunktionen ausüben.

Die Vorschrift der Militärregierung lautet unter „C“  
Bei Vornahme von Zuweisungen wird das Arbeitsamt oder die Arbeitsamt-Zweigstelle die Geeignetheit und Durchbildung der Personen für die Arbeit in Betracht ziehen und nicht nach Rasse, Glaubensbekenntnis, Staatsangehörigkeit, politischer Ansicht oder Gewerkschaftszugehörigkeit unterscheiden, ausgenommen wie folgt:

1. Diejenigen Personen, die wegen antiarischer Ueberzeugung oder Tätigkeit ihrer Arbeit berandi worden sind, und alle verdrängten fremden Arbeiter sollen eine besondere Bevorzugung in der Zuweisung haben.
2. Nazi-Elemente, welche durch die Verblindeten-Behörden festgestellt und listenmäßig erfasst worden sind, sollen erst dann zur Arbeit zugeteilt werden, nachdem alle qualifizierten Nicht-Nazis, welche beim Arbeitsamt eingetragen sind, in Beschäftigung platziert sind. In keinem Fall dürfen Nazi-Elemente für Arbeit an Militärprojekten oder wichtiger überwachender Natur oder solch anderer durch die verblindeten Truppen bezeichneten Stellen eingesetzt werden.

### 3. Betriebs- und Arbeitsaufnahme

1. Unsere zerrüttete und zerstörte Wirtschaft kann keinen Lehrlauf zulassen. Alle Arbeitskräfte müssen wieder in Einsatz kommen.
2. Auf Anweisung der Alliierten Militärregierung darf:
  - a) die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werden;
  - b) die Löhne und Gehälter dürfen nicht geändert werden auch für Wiederinstandsetzungsarbeiten gilt die bestehende Lohnregelung.

### 4. Lehrlingsausbildung

Die Berufsausbildung ist fördernd und tatkräftig zu unterstützen. Der Wiederaufbau der Lehrlingsabteilungen ist vorzunehmen. Nazis können und dürfen als Ausbilder nicht in Frage kommen.

### Ertelung von Privatunterricht

Durch Verfügung des Herrn Kommandanten des Gouvernement Militaire Détachement de Calw ist dem Kreisvertrauensrat Calw das Recht der Genehmigung von Privatunterricht

erteilt worden. Lehrkräfte, die Privatunterricht erteilen wollen, wenden sich an die Sachvertreter des Kreisvertrauensrates. Sprechzeit: Montags 9—11 Uhr auf dem Landratsamt (Altes Amtsgericht) Zimmer 32. Erteilung von Privatunterricht ohne Genehmigung ist nicht statthaft.

Der Kreisvertrauensrat.

### Krankenversicherung

der zum Wehrdienst Einberufenen und der Kriegshinterbliebenen  
Es ist nicht damit zu rechnen, daß die Krankenkassenbeiträge für die zum Wehrdienst Einberufenen und für die Kriegshinterbliebenen auch weiterhin aus Reichsmitteln bezahlt werden. Den Ehefrauen der Einberufenen wird daher empfohlen, für ihre Ehemänner die freiwillige Weiterversicherung zu beantragen. Das gleiche gilt für die Kriegshinterbliebenen. Beitragshöhe ab 15. April 1945 einschließlich für Familienhilfe monatlich RM 5.25. Die zurückgekehrten Einberufenen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, sind ebenfalls berechtigt, sich bei der Krankenkasse vom Tag ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst an freiwillig weiterzuversichern. Der Antrag muß aber unverzüglich gestellt werden.

Den 28. Juli 1945.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Calw  
Nagold und Neuenbürg

### Allgem. Ortskrankenkasse f. d. Rassenbezirks Nagold

Der Kassenschalter der Verwaltungsstelle Altensteig — Erdgesch. des Rathauses — ist ab Montag, den 20. August 1945 nur vormittags von 8—12.30 Uhr, Samstags von 8—13 Uhr geöffnet. Nachmittags ist der Schalter geschlossen.  
Nagold, den 11. 8. 1945. Der Leiter: Lenz  
Verw.-Amtmann.

### Bekanntmachungen

#### des Bürgermeisters der Stadt Altensteig

1. Wiederholt weise ich darauf hin, daß jegliche Abgabe von Vollmilch durch die Landwirte ab Stall grundsätzlich verboten ist.
2. Lehrstehende Wohnungen und Zimmer sind unverzüglich auf dem Rathaus Zimmer Nr. 2 oder 11 zu melden.
3. Lebensmittelkartenausgabe am Montag, den 20. August Zelle 1 um 14 Uhr, Zelle 2 um 15 Uhr, Zelle 3 um 16 Uhr. Dorf am Dienstag, 21. August um 11 Uhr. Altensteig, 14. Aug. 1945. Der Bürgermeister.

Statt Karten!  
Ihre am 12. August vollzogene Vermählung geben bekannt  
Dr. Wolfgang  
Kaumanns  
Gertrud Kaumanns  
geb. Luz  
Altensteig, 14. August 1945

### Junger Mann

(21 Jahre alt), von Beruf Schneider, sucht in seinem oder einem anderen Beruf Arbeit. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Schwarzwaldverlags.

### Auto-Spengler

W. Braudle, Altensteig Weibergasse 557 empfiehlt sich für Karosserie-Neuanfertigung und Reparaturen jeder Art.

Suche für sofort tüchtigen

### Pferdeknecht

Jakob Reitschler  
Ueberberg

Für gefunden und aufgeweckten 14-jährigen

### Jungen

wird in einem landwirtschaftlichen Betrieb Arbeit gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Schwarzwald-Verlags.

### Mann

40er, kaufm. gebildet, sucht Stelle in landw. Betrieb, (Hof oder ähnl.) mit schriftlichen (Büro-) und leichteren körperlichen Arbeiten. Angebote unter Nr. 234 an die Geschäftsstelle des Schwarzwald-Verlags.

Ordentliches

### Mädchen

für Haus und kleine Landwirtschaft sofort gesucht  
Dürschmabel zum „Adler“  
Altensteig

Gesucht wird für tagsüber zuverlässiges

### Mädchen

für Küche und Haushalt  
Pahlke, Gartenstr. 83

Neuerst tüchtig, fleißiger, vorwärtsstrebender

### Feinmechaniker

mit Meisterprüfung sucht Stelle in Rad- u. Elektrotechnik (auch Schwachstrom), evtl. nach auswärts. Angebote unter Nr. 228 an die Geschäftsstelle des Schwarzwaldverlags.

### Mädchen

gesucht für Haushalt und Landwirtschaft

Joh. Georg Frey, Landwirt  
Enzklosterle

### Kirchliche Nachrichten

Sonntag, 19. Aug. Gottesdienst 9.30 Uhr, 10.30 Uhr Laufen. Mittwoch: 20 Uhr männliche Gemeindejugend im Gemeindehaus. Donnerstag: 19.30 Uhr ev. Mädchenkreis.

Grömbach: 9.30 Uhr Gottesdienst, 10.30 Kinderkirche

### Methobistengemeinde

Sonntag 9.30 Predigt, 11 S. Schule. Mittwoch 20.15 Bibel- und Gebetsstunde.

### Kath. Gottesdienst

Sonntag, 19. Aug.: 10 Uhr.